



Bezirksamt Wandsbek
Geschäftsstelle der Bezirksamtsleitung
Thomas Ritzenhoff
Schloßstr. 60
22041 Hamburg

26.05.2023

Antrag auf Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h

Sehr geehrter Herr Thomas Ritzenhoff,

der Elternrat der Stadtteilschule Bergstedt wendet sich zum Thema Verkehrssicherheit in Hamburg-Bergstedt an Sie und beantragt,

- die Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h mit gleichzeitiger Beschränkung des Haltens und Parkens auf der Fahrbahn auf Grundlage der Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRW) A30 / 751.20-32-00006 idFv. 30.04.2018 im Hamburger-Bereich Volksdorfer Damm vor und in unmittelbarer Umgebung der Stadtteilschule Bergstedt bis zur Sporthalle an der Ecke Volksdorfer Damm/Alte Bergstedter Landstraße einzusetzen im Wissen,

a)

dass dies auch den Busverkehr betreffe und daher ein Halteverbot notwendig wird sowie

b)

dass die Fußwege zumindest teilweise durch eine Böschung von der Fahrbahn optisch abgetrennt sind, fordern wir auch für unsere Schule die Anordnung einer solchen Geschwindigkeitsbegrenzung zur Verbesserung der allgemeinen Verkehrssicherheit und damit der Sicherheit unserer Kinder.

Eine rechtliche Neuregelung der diesbezüglichen Vorgaben erfolgte am 30.11.2016 mit der damaligen Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung. Die Neuregelung räumt den



Gemeinden das Recht ein, streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h einrichten zu dürfen, sofern die in der Straßenverkehrs-Ordnung benannten Umstände vorliegen. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um Bundes-, Staats-, Kreis- oder Gemeindestraßen handelt.

Die Vorgaben in der Straßenverkehrs-Ordnung sind als Soll-Vorschrift formuliert. Somit ist im Regelfall eine Verpflichtung zur Einrichtung streckenbezogener Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h gegeben. Nur beim Vorliegen außergewöhnlicher Gründe darf von diesem Regelfall abgewichen werden.

1. Rechtliche Regelungen

1.1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 2020.

In § 45 Absatz 9 Punkt 6 StVO ist seit Dezember 2016 geregelt, dass im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (Zeichen 274) angeordnet werden soll - **ohne den dafür früher notwendigen Nachweis einer besonderen Gefahrenlage.**

1.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001, in der Fassung vom 22. Mai 2017.

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, **allgemeinbildenden Schulen**, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern **in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken**, soweit die Einrichtungen über einen **direkten Zugang zur Straße** verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen **starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen** (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, **häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger**, Pulk Bildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). **Im Ausnahmefall** kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu



begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleichbehandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken (Zu Zeichen 274 zulässige Höchstgeschwindigkeit der VwV-StVO). Siehe: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm.

1.3 Wertung

Eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ist unter den in der VwV-StVO genannten Voraussetzungen einzurichten, sofern keine außergewöhnlichen Gründe vorliegen, die eine Abweichung von diesem Regelfall erfordern.

Eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist eine Ausnahme und stellt eine Abweichung vom Regelfall dar.

Eine streckenbezogene Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit war bis Dezember 2016 nur in Ausnahmefällen möglich, wenn es aus Gründen des Lärmschutzes oder der Verkehrssicherheit notwendig war. Für Letzteres musste der Nachweis erbracht werden, dass es sich um einen Unfallschwerpunkt handelte. Das hat sich geändert. Nunmehr können Länder und Gemeinden auch ohne einen solchen Nachweis Geschwindigkeitsbeschränkungen auch auf Hauptverkehrsstraßen in „sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern“ einführen.

Ein „direkter Zugang“ ist bspw. bei einer Schule auch dann gegeben, wenn zwischen dem Gehweg und der Schule ein größerer Schulhof liegt. In der Regel ist der Schulhof umzäunt und der Zugang zur Straße durch ein Eingangstor kanalisiert.

Die zuständigen Behörden betreten bei der Ausweisung solcher streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen Neuland. Einige Gemeinden haben auf die Neuregelung gewartet und sie sofort umgesetzt. Bedeutend ist, dass auch die Gemeinden im Bereich der genannten sensiblen Bereiche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h anordnen können.

2. Antrag

Innerorts ereigneten sich in Deutschland im Jahr 2019 insgesamt 1 975 838 polizeilich erfasste Verkehrsunfälle. Dieses entspricht einem Anteil von 74 % aller in Deutschland polizeilich erfassten Verkehrsunfälle des Jahres 2019. Bei insgesamt 207 625 Verkehrsunfällen, welche sich innerorts im Jahr 2019 ereigneten, war ein Personenschaden zu verzeichnen. Pro Tag ereigneten sich somit innerorts im Jahr 2019 durchschnittlich 569 Verkehrsunfälle mit einem Personenschaden. Bei den

innerörtlich auftretenden Verkehrsunfällen wurden im Jahr 2019 insgesamt 214 309 Personen leicht verletzt, 34 103 Personen schwer verletzt und 932 Personen getötet. Bei der Auswertung der Unfallereignisse ist festzustellen, dass eine nicht angepasste Geschwindigkeit regelmäßig eines der häufigsten Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer darstellt. Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), GENESIS-Online Datenbank, 2020.

Aufgrund der sehr hohen Bedeutung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für die Verkehrssicherheit und damit für das **Leben und die Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer**, insbesondere der Fußgänger und Radfahrer im **Kindes- und Jugendalter**, stellt der Elternrat der Stadtteilschule Bergstedt hiermit den **Antrag**

- auf Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in folgenden Straßenbereichen:
- im Hamburger-Bereich Volksdorfer Damm vor und in unmittelbarer Umgebung der Stadtteilschule Bergstedt bis zur Sporthalle an der Ecke Volksdorfer Damm/Alte Bergstedter Landstraße.



Begründung:

Eine Absenkung der Geschwindigkeit auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h führt an allen oben benannten Stellen (z. B. beim Ein- und Aussteigen an der nahegelegenen Bushaltestelle und der damit verbundenen Pulk Bildung sowie der häufigen Fahrbahnüberquerung durch die Schüler, Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr) zu einer wesentlich höheren Verkehrssicherheit. Eine weitere Folge ist die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur nahegelegenen Sporthalle an der Ecke Volksdorfer Damm Alte Bergstedter Landstraße. Gleichzeitig wird eine Reduzierung der Lärmbelästigung erreicht.

Kinder und Jugendliche sowie ältere Menschen sind im Straßenverkehr besonders gefährdet. Diese Gefährdung resultiert insbesondere aus einer beschränkten Fähigkeit Fahrzeuge wahrzunehmen und



deren Geschwindigkeit angemessen einzuschätzen sowie aus Unachtsamkeit. Aufgrund der Verpflichtung insbesondere die Verkehrsteilnehmer zu schützen, welche im Straßenverkehr besonders gefährdet sind, sowie der bestehenden Rechtslage bitte ich Sie, dem **Antrag stattzugeben** und eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung von 30 km/h in den benannten Bereichen umzusetzen.

Für Rückfragen stehe ich als Ansprechpartner des Elternrats der Stadtteilschule Bergstedt gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Elternrats der Stadtteilschule Bergstedt

Anlage: Stellungnahme des Schulleiters [REDACTED]